

Hochwasserschutz Überseestadt Wendebecken 2b – Kühlhausnase und Kühlhauskaje-

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines

- Trägerin des Vorhabens (TdV):
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, handelnd für das Sondervermögen Überseestadt, vertreten durch die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- Vorhaben:
Hochwasserschutz „Überseestadt Wendebecken 2b – Kühlhausnase und Kühlhauskaje-„
- Kurzbeschreibung:

Das Vorhabengebiet beginnt in der Überseestadt an der Kühlhausnase bei Deich-km 32+116 und verläuft weiter bis zum Ende der Kühlhauskaje bei Deich-km 32+540. Die Hochwasserschutzanlage soll auf einer Länge von rd. 455 m zurückgebaut und durch neue Hochwasserschutzwände auf einer Länge von 410 m ersetzt werden.

Die neue Hochwasserschutzanlage wird gegenüber dem Bestand landeinwärts versetzt errichtet und auf die aktuell festgesetzte Bemessungshöhe ausgelegt, um den Hochwasserschutz langfristig zu gewährleisten.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag der TdV vom 24.07.2025
 - Erläuterungsbericht vom 21.07.2025
 - Übersichtslageplan, Lagepläne, Schnitte
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Kartierungen
 - Schalltechnisches Gutachten
 - Baugrunduntersuchungsbericht
 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich.

Nach § 5 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist auf Antrag der TdV bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3 Umweltauswirkungen

Die TdV hat mit der Beantragung des Vorhabens Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens sowie einer umfassenden Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt. Das Vorhaben wird anhand dieser Antragsunterlagen bewertet. Die Vorprüfung ergibt Folgendes:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Gemäß Schalltechnischem Gutachten vom 07.02.2023 wird aufgrund des großen Abstands zur Baustelle und des weniger empfindlichen Schutzanspruchs der nächstgelegenen Nutzungen, vor allen Fenstern (genutzter) schutzwürdiger Räume die jeweiligen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm // voraussichtlich eingehalten.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Das Vorhabengebiet ist befestigt. Bis in Tiefen von rd. 2 m bis 6 m bestehen Auffüllungen aus Sand mit kiesigen Anteilen und Bauschutt. Diesen folgen in der Regel zunächst lockere Sande bis rd. 8 m Tiefe. Unter den lockeren Sanden folgen mitteldicht bis dichte Sande, die bis maximal rd. 20 m Tiefe reichen.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen auf die Oberflächengewässer und Grundwasser aus, die geeignet sind, die Ausprägung der betroffenen Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nachhaltig zu beeinträchtigen bzw. deren ökologisches Potenzial oder deren chemischen Zustand zu verschlechtern. Das Vorhaben stellt somit keine Verschlechterung im Sinne der § 27 WHG dar. Eine Betroffenheit des Grundwassers gem. § 47 WHG ist hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands im Sinne der WRRL ebenfalls auszuschließen.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es sind keine Schutzgebiete gem. §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen. Eine Flächeninanspruchnahme in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten findet ebenfalls nicht statt. Bedrohte und besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG konnten im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen werden.

Das Vorhabengebiet wird nach § 34 BauGB beurteilt. Die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) finden somit keine Anwendung.

Avifauna/Fledermäuse

Die Baumaßnahme führt zu einer Verminderung des Nahrungsangebots für die Avifauna und für Fledermäuse. Es wird auf die geplante und bereits umgesetzte naturnahe Gestaltung der Grünflächen auf der Halbinsel um den Molenturm mit der Anlage von Blumenwiesen hingewiesen. Neben den dort eingesäten Pflanzenarten werden sich spontan auch die Arten einfinden, die in unmittelbarer Umgebung vorkommen und dem Arteninventar des von der Baumaßnahme betroffenen Geländes gleichen. Auch am Deichverteidigungsweg am Waller Sand sollen naturnahe blütenreiche Grünstreifen entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Verlust der Nahrungsflächen um das Kühlhaus und damit das reduzierte Nahrungsangebot an Insekten für Fledermäuse und an Insekten und Samen für Vögel zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für die vorkommenden Tierarten führt.

Artenschutz

Es sind keine negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu erwarten.

Baumschutz

Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Baumschutz zu erwarten.

Das Vorhaben lässt insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Ahrens